

«*. §s»

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig bei Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1978 anzuwenden.

Berlin, den 15. April 1977

**Der Minister
für Bezirksleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

Dr. W a n g e

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 800
— Dampfkessel —
vom 15. April 1977**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 800 vom 21. Januar 1953 — Dampfkessel — (GBl. Nr. 49 S. 553; Ber. Nr. 85 S. 864) und der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — vom 3. Januar 1957 (Sonderdruck Nr. 233 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — erhält folgende Fassung:

„(1) Als Dampfkessel im Sinne der folgenden Bestimmungen gelten:

1. Alle durch Zufuhr von Verbrennungswärme, Abwärme, Reaktions- oder Elektrowärme — mit Ausnahme von Kernenergie — beheizten Gefäße und Systeme, in denen

- a) aus Flüssigkeiten Dampf mit mehr als 0,07 MPa (0,714 kp/cm²) Überdruck erzeugt wird (Hochdruckdampfkessel),
- b) eine Flüssigkeit auf eine Temperatur von mehr als 115 °C erwärmt wird (Heißwasserkessel),

wobei Dampf- oder Flüssigkeit entweder nach außen abgegeben oder nach vollständiger oder teilweiser Verwendung des Energieinhaltes außerhalb des Kessels diesem wieder zugeführt wird.

2. Der Zweitteil der Zweikreisessel (Schmidt-Hartmann-Kessel) und die Verdampfertrommel der Löffler-Kessel.

(2) Nicht unter diese Arbeitsschutzanordnung fallen:

1. Kessel auf See- und Binnenschiffen
Hierfür gelten die einschlägigen Vorschriften für die Klassifikation und den Bau von Seeschiffen der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation.
2. Zwergkessel, deren Heizfläche 0,1 m² und deren höchstzulässiger Betriebsdruck 0,2 MPa (2,04 kp/cm²) Überdruck nicht übersteigen. Für ihre zweckentsprechende und sicherheitstechnische einwandfreie Konstruktion, Herstellung und Ausrüstung sowie für die Anbringung und Beschaffenheit des Sicherheitsventiles trägt der Hersteller die Verantwortung.
3. Niederdruckkessel gemäß Arbeitsschutz- und Brandchutzanordnung 810 — Niederdruckkessel — vom 9. Oktober 1959 (Sonderdruck Nr. 307 des Gesetzblattes).“

§ 2

§ 3 Ziff. 2, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — sowie die Ziffern 3.14, 4.1311, 4.1312, 4.132, 4.133, 4.134, 4.23, 4.32, 4.514, 4.583, 4.64, 4.66, 10.35, 11.143, 11.5, 12.3, 16.17, 18.561, 18.562, 18.64, 20.1412, 20.182, 20.37, 20.42, 21., 22.6, 24.35, 25.3 und 26.32 der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — werden ersatzlos aufgehoben.

§ 3

Die im § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und § 16 der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — und die in den Ziffern 4.122, 4.142, 4.147, 4.171, 4.24, 4.511, 4.542, 10.34, 12.1, 15.12, 16.11, 20.1413, 20.21, 24.332 und 24.333 der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — auf Schiffskessel bezogenen Forderungen sind nicht mehr anzuwenden.

§ 4

Die Ziff. 5. der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — erhält folgende Fassung:

- „5. Speiseleitungen und -armaturen für Hochdruckdampfkessel
- 5.1. Bewegliche Kessel, deren erzeugter Dampf zur Fortbewegung dient, müssen zwei Speiseleitungen besitzen. Auch die Anschlüsse am Druckteil müssen getrennt vorgenommen werden.
 - 5.2. Speiseleitungen und darin eingebaute Armaturen müssen für den Druck ausgelegt sein, der durch die angeschlossenen Speisevorrichtungen maximal auftreten kann.
 - 5.3. Speiseleitungen müssen entlüftet und entleert werden können.
 - 5.4. In jeder Speiseleitung sind eine Absperr- und eine Rückschlagarmatur anzuordnen. Die Länge der Leitung zwischen Absperrorgan und Kessel ist so gering wie möglich zu gestalten. Die Rückschlagarmatur muß in Strömungsrichtung des Speisewassers vor der Absperrarmatur eingebaut sein. Bei beweglichen Kesseln kann die Absperrarmatur entfallen, wenn die Rückschlagarmatur absperrbar ist.
 - 5.5. Bei Zwangsdurchlaufkesseln in Einzelaufstellung entfallen die Forderungen nach Ziff. 5.4., wenn bei Ausfall der Speisung zwangsläufig die Beheizung unterbrochen wird.
 - 5.6. Speiseleitungen, die in den Wasserraum einmünden, müssen so angeordnet sein, daß sich der Kessel bei undichter Rückschlagarmatur nicht unter den niedrigsten Wasserstand durch die Speiseleitung entleeren kann.
 - 5.7. Bei Kesseln mit nichtabsperrbaren Einzel-Rauchgasspeisewasservorwärmern muß die Rückschlag- und Absperrarmatur vor dem Vorwärmer, nahe am Wassereintrittsstutzen eingebaut werden.
 - 5.8. Absperrbare Rauchgasspeisewasservorwärmer von Kesselanlagen müssen speisewasserseitig umgehbar sein.
 - 5.9. Bei der Verwendung von örtlichen oder betrieblichen Wasserleitungsnetzen als Speisevorrichtungen ist außer der Forderung nach Ziff. 5.4. folgendes zu beachten: Zwischen Rückschlagarmatur und absperrbarem Wassernetz ist ein Kontrollstutzen mit Absperrorgan anzuordnen.
 - 5.10. Erfolgt für mehrere Kessel eine zentrale Speisung und sind Einschweißarmaturen vorhanden, so müssen in jeder Speiseleitung zum Kessel zwei Absperrorgane mit dazwischenliegendem Kontrollstutzen von mindestens NW 20 mit Absperrorgan eingebaut werden (Sperrstrecke für das Befahren). Bei Flanscharmaturen kann nach der Druckfreimachung mit einer Steckscheibe als zweitem Absperrorgan gearbeitet werden.